

Standortordnung für Fremdfirmen und Besucher

Walter Klein GmbH & Co. KG

Zum Alertsberg 45

57334 Bad Laasphe-Banfe

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	3
1.1	Allgemeines/Geltungsbereich.....	3
1.2	Verstöße gegen die Standortordnung	4
2	Betreten und Verlassen des Standorts	4
2.1	Zutrittsberechtigung.....	4
2.1.1	Zutrittsverweigerung	4
2.1.2	Mitgeführte Gegenstände	4
2.2	Ausweise und Genehmigungen.....	4
2.2.1	Allgemeine Regelungen	4
2.2.2	Ausstellung und Rückgabe von Ausweisen	4
2.2.3	Einfahrtsgenehmigungen.....	5
2.3	Melde- und Aufklärungspflicht	5
2.3.1	Meldepflichten.....	5
2.3.2	Mitwirkungspflichten	5
2.3.3	Einschränkung von Mitwirkungspflichten.....	5
2.3.4	Zuständigkeiten bei Sachverhaltsaufklärung.....	5
2.3.5	Zutritts- und Kontrollrechte bei unmittelbarer Gefahr für die Sicherheit	5
3	Transfer von Waren und Materialien.....	5
3.1	Nutzung der Werkzufahrt.....	5
3.2	Einführen	5
3.3	Ausführen	6
3.4	Gefahrgut- und Ladungssicherungskontrollen	6

4	Verhalten am Standort	6
4.1	Regelungen für Werkfremde	6
4.1.1	Betreten durch Werkfremde	6
4.1.2	Anmeldung von Werkfremden	6
4.1.3	Abholung von Werkfremden (Besucher, Fremdfirmen, Lieferanten).....	6
4.2	Rauch-, Alkohol- und Drogenverbot	6
4.3	Betreten von Betriebsgebäuden oder Werksbereichen	6
4.4	Verschwiegenheitspflicht	7
4.5	Sofortmaßnahmen und Verhalten bei Unfall- und Schadensereignissen	7
4.6	Umweltschadensereignisse	7
4.7	Straßenverkehr am Standort	8
4.8	Fotografier- und Filmverbot, Gebrauch von Mobiltelefonen	8
4.9	Videoüberwachung	8
4.10	Störung des Standortfriedens	8
5	Arbeitsschutz für Fremdfirmen	8
5.1	Gegenseitige Gefährdungsbeurteilung	8
5.2	Einweisung/Unterweisung	9
5.3	Verwendung von Gefahrstoffen	9
6	Mitgeltende Dokumente	9
7	Weisungsrecht	9

1 Einleitung

1.1 Allgemeines/Geltungsbereich

Diese Standortordnung gilt für den Standort Bad Laasphe, Zum Alertsberg 45, und die dem Standort angeschlossenen Nebengebäude der WKW.group (WKW). Mit den in dieser Standortordnung enthaltenen Grundregeln für Fremdfirmen und Besucher soll für alle am Standort Bad Laasphe tätigen Mitarbeiter der ansässigen Unternehmen, Fremdfirmen und Besucher der Rahmen für einen sicheren Betrieb des Standorts geschaffen werden. Dafür ist es erforderlich, dass auf die gegenseitigen Belange aller am Standort befindlichen Personen Rücksicht genommen wird und insbesondere die nachstehend festgelegten Regeln im Hinblick auf Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz beachtet werden.

Räumlicher Geltungsbereich

Diese Standortordnung gilt auf folgenden Flächen (nachfolgend „Standort“ genannt):

- Werkgelände Zum Alertsberg 45
- Teile des Werks Zum Alertsberg 50
- Werk 2 Friedrichshütte in Bad Laasphe
- Parkflächen und sonstige von den ansässigen Unternehmen der WKW genutzte Gebäude, Gebäudeteile und Flächen, wenn WKW die Standortordnung für anwendbar erklärt hat

Persönlicher Geltungsbereich

Diese Standortordnung gilt für alle im Folgenden genannten juristischen und natürlichen Personen, die sich am Standort aufhalten:

- Fremdfirmen, die für die vorgenannten Unternehmen Lieferungen und/oder Leistungen am Standort erbringen, sowie die von den Fremdfirmen zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten am Standort eingesetzten Subunternehmen
- Besucher, Kunden und sonstige Personen, die nicht bei WKW beschäftigt sind und den Standort betreten oder befahren (im Weiteren „Besucher“ genannt)

Als Fremdfirmen im Sinne dieser Standortordnung gelten alle Auftragnehmer von WKW, deren Subunternehmer und/oder von diesen beauftragte Firmen.

Verbindlichkeit

Die Standortordnung wird von dem Vorstand/der Geschäftsführung der WKW-Unternehmen erlassen.

Alle am Standort tätigen Fremdfirmen müssen die Standortordnung als Bestandteil der zwischen ihnen und WKW abgeschlossenen Verträge oder als gesonderte Vereinbarung verbindlich anerkennen. Sie haben sicherzustellen, dass die Standortordnung von allen ihren Mitarbeitern und Subunternehmen eingehalten wird.

Lieferanten, Besucher und sonstige Personen werden beim Betreten des Standorts auf die Geltung der Standortordnung hingewiesen und müssen die betreffenden Regelungen anerkennen.

Für die Mitarbeiter von WKW ist die jeweils gültige Arbeitsordnung der Standortordnung übergeordnet und damit vorrangig bindend.

Den Fremdfirmen ist es möglich, ergänzend zu der Standortordnung mit Ausnahme von Kapitel 2 für ihre Mitarbeiter eigene Regelungen zu erlassen, soweit diese den Bestimmungen der Standortordnung nicht widersprechen. Durch derartige Ergänzungen können die Bestimmungen dieser Standortordnung nicht außer Kraft gesetzt werden.

Die Fremdfirmen werden bei Änderungen der Standortordnung informiert, wenn ihre Interessen betroffen sind.

1.2 Verstöße gegen die Standortordnung

Bei schuldhaften Verstößen gegen die Standortordnung behält sich WKW vor, geeignete Ordnungsmaßnahmen zu ergreifen, die bei schweren oder wiederholten schuldhaften Verstößen bis zum Werkverbot führen können. Weitergehend vertragliche, betriebliche oder gesetzliche Rechte und Ansprüche von WKW bleiben davon unberührt.

2 Betreten und Verlassen des Standorts

2.1 Zutrittsberechtigung

Nur Personen mit einem in der Anmeldung (Frau Trepper) ausgestellten Ausweis sind berechtigt, den Standort zu betreten. Die Ausweise sind nicht übertragbar. Das Mindestalter für Personen, die den Standort betreten dürfen, beträgt 18 Jahre. Ausgenommen hiervon sind Jugendliche unter 18 Jahren zum Zwecke der Ausbildung und für Praktika. Weitergehende Ausnahmen sind bei WKW zu beantragen.

2.1.1 Zutrittsverweigerung

Alle Mitarbeiter des Werks Bad Laasphe sind verpflichtet, Personen den Zutritt zu verweigern, von denen eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung der Personen am Standort, der umliegenden Nachbarschaft oder des Standorts insgesamt ausgeht. Bei Zutrittsversuch mit einem gesperrten oder ungültigen Ausweis oder bei sonstiger widerrechtlicher Benutzung des Ausweises können die Mitarbeiter des Werks den Zutritt verweigern und den Ausweis einziehen. Gleiches gilt auch nach dem Ausspruch eines Werk-/Konzernzutrittsverbots. Personen, die für ihren Ansprechpartner bzw. den Mitarbeiter in der Anmeldung erkennbar unter Einfluss von Alkohol, Drogen oder sonstigen Suchtmitteln stehen, dürfen den Standort nicht betreten. Wird bei der Eingangs- oder Ausgangskontrolle eine Alkoholisierung oder sonstige Berauschung festgestellt oder wird einer Person wegen des von ihr ausgehenden Gefahrenpotenzials der Zutritt verweigert, erfolgt eine Information an den Werkleiter am Standort und den jeweiligen Arbeitgeber.

2.1.2 Mitgeführte Gegenstände

Die Mitnahme alkoholischer Getränke, Drogen oder sonstiger berauschender Mittel an den Standort ist verboten. Es ist außerdem untersagt, Waffen, Sprengkörper und andere gefährliche Gegenstände an den Standort mitzubringen.

2.2 Ausweise und Genehmigungen

2.2.1 Allgemeine Regelungen

Auf Verlangen des Ansprechpartners/der Kontaktperson sind Ausweise und Genehmigungen vorzuzeigen oder auszuhändigen, sofern sich aus den nachfolgenden Regelungen nichts anderes ergibt.

Nicht mehr benötigte oder ungültige Ausweise und Genehmigungen sind in der Anmeldung zurückzugeben. Widerrechtlich genutzte Ausweise und Genehmigungen werden eingezogen. Ausweise und Genehmigungen verlieren ihre Gültigkeit, wenn die aufgedruckten Daten oder die bei der Antragstellung zugrunde liegenden Daten und Sachverhalte nicht mehr mit der Person oder den Auftragsdaten übereinstimmen.

2.2.2 Ausstellung und Rückgabe von Ausweisen

Die Anforderung zur Erstellung von Ausweisen stellen die Auftrags-/Projektverantwortlichen (für Fremdfirmen) bzw. Ansprechpartner (für Besucher) durch Anmeldung der Fremdfirma/des Besuchers in der Anmeldung. Die Mitarbeiter der Anmeldung können temporäre Ausweise für Fremdfirmen und Besucher ausgeben.

Die Sicherstellung und Nachweisführung, dass gesetzliche Bestimmungen (z. B. Aufenthalts- und Arbeitserlaubnisrecht) eingehalten werden, obliegt der Fremdfirma bzw. dem Besucher.

Verlorene Ausweise sind dem Ansprechpartner bzw. der Anmeldung unverzüglich zu melden.

Die Ausweise sind nicht übertragbar! Ausweisinhabern ist es untersagt, mit ihrem Ausweis Dritten den Werkzutritt/Werkausgang zu ermöglichen.

2.2.3 Einfahrtsgenehmigungen

Es werden nur Fahrzeuge auf das Werkgelände gelassen, die unmittelbar für die Leistungserbringung erforderlich sind. Alle anderen Fahrzeuge sind außerhalb auf den dort befindlichen Parkplätzen abzustellen.

2.3 Melde- und Aufklärungspflicht

2.3.1 Meldepflichten

Gefahren für die Sicherheit der Personen am Standort, der umliegenden Nachbarschaft oder des Standorts insgesamt sowie geplante oder bereits durchgeführte Straftaten, Ordnungswidrigkeiten und Verstöße gegen die Standortordnung sind den zuständigen Organen am Standort unverzüglich zu melden.

2.3.2 Mitwirkungspflichten

Grundsätzlich hat jede Person an der Aufklärung eines meldepflichtigen Sachverhalts umfassend mitzuwirken.

2.3.3 Einschränkung von Mitwirkungspflichten

Zur Meldung oder Mitwirkung nach den Ziffern 2.3.1 und 2.3.2 ist nicht verpflichtet, wer sich hierdurch der Gefahr der eigenen Strafverfolgung oder der Strafverfolgung eines nahen Angehörigen (z. B. Verlobte, Ehegatten, Lebenspartner, Verwandte in gerader Linie) aussetzen würde.

2.3.4 Zuständigkeiten bei Sachverhaltsaufklärung

Verstöße gegen die Sicherheit und Ordnung am Standort (z. B. Diebstähle) sind grundsätzlich den Auftragsverantwortlichen zu melden. Diese nehmen eine Meldung auf und entscheiden über das weitere Vorgehen. Nach Rücksprache mit dem Vorstand/der Geschäftsführung bzw. dessen Vertretern wird ggf. die Polizei zur Ermittlung eingeschaltet.

2.3.5 Zutritts- und Kontrollrechte bei unmittelbarer Gefahr für die Sicherheit

Die Mitarbeiter der Werkleitung dürfen jederzeit alle Objekte, Räumlichkeiten und Kraftfahrzeuge am Standort betreten, wenn eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen am Standort, der umliegenden Nachbarschaft oder des Standorts selbst abgewehrt werden muss.

3 Transfer von Waren und Materialien

3.1 Nutzung der Werkzufahrt

Sondertransporte wie Schwertransporte, sperrige Güter und Geräte sind rechtzeitig mit dem Auftragsverantwortlichen abzustimmen. Dieser bezieht für die Planung die WKW-Fachabteilungen ein.

Sondertransporte sind der Werkleitung rechtzeitig mitzuteilen.

3.2 Einfuhren

Alle Einfuhren sind durch entsprechende Begleitpapiere, z. B. Lieferschein für Waren, Material-/Maschinen-/Werkzeugliste für Maschinen, Werkzeuge und sonstige Arbeitsausstattungen, anzuzeigen. Die Mitarbeiter der Logistik bzw. der Werkleitung sind berechtigt, entsprechende Kontrollen durchzuführen.

3.3 Ausfuhren

Die Ausfuhr von Material bedarf der schriftlichen Genehmigung durch einen Berechtigten der jeweiligen WKW-Einheit oder der Fremdfirma bzw. des Werkvertragspartners. Es sind die aktuell gültigen Formulare zu verwenden.

Überlassen WKW oder Fremdfirmen ihren eigenen oder fremden Mitarbeitern am Standort Gegenstände für private Zwecke (Privatabgabe), ist dafür ebenfalls eine entsprechende Genehmigung durch die jeweilige Führungskraft einzuholen.

3.4 Gefahrgut- und Ladungssicherungskontrollen

Die gesetzlichen und betrieblichen Vorschriften für den Transport und für den Transport gefährlicher Güter sind einzuhalten. Die Mitarbeiter der Logistik können entsprechende Kontrollen mit Unterstützung der jeweiligen WKW-Fachabteilung durchführen.

Fahrzeuge und Fahrer, die nicht den gesetzlichen und betrieblichen Anforderungen entsprechen, werden grundsätzlich nicht zur Beladung zugelassen. Beanstandungen und verweigerte Einfahrten werden den zuständigen Stellen gemeldet und entsprechende Maßnahmen getroffen. Wird bei der Ausfahrtkontrolle eine Beanstandung festgestellt, kann die Ausfahrt bis zur Klärung des Sachverhalts verweigert werden.

4 Verhalten am Standort

4.1 Regelungen für Werkfremde

4.1.1 Betreten durch Werkfremde

Besucher, Fremdfirmen und Lieferanten melden sich im Gebäude in der Anmeldung an. Durch die Mitarbeiter der Anmeldung wird der Kontakt zu der zuständigen Einheit/Fachabteilung von WKW hergestellt. Bei Erstellung bzw. Aushändigung von temporären Ausweisen ist die Anerkennung der Sicherheitshinweise mit Unterschrift zu bestätigen. Darüber hinaus erfolgt eine Aushändigung des folgenden Zusatzdokuments:

Sicherheitshinweise für Besucher, Lieferanten und Fremdfirmen der WKW.group – Werk Bad Laasphe

Besucher werden durch den Besuchten auf die möglichen Gefährdungen hingewiesen.

Fremdfirmen müssen nachweislich (schriftlich) mit den zur Verfügung stehenden Medien vor Betreten der Standortbereiche eingewiesen bzw. unterwiesen werden.

4.1.2 Anmeldung von Werkfremden

Bei einem geplanten Besuch von Werkfremden werden insbesondere Besuchergruppen durch den Besuchten im Vorfeld dem Ansprechpartner und der Anmeldung angekündigt.

4.1.3 Abholung von Werkfremden (Besucher, Fremdfirmen, Lieferanten)

Werkfremde werden durch die Mitarbeiter der Anmeldung bei der empfangenden Stelle angemeldet. Für die Sicherheit des Werkfremden ist die empfangende Stelle verantwortlich. Diese entscheidet in eigener Verantwortung, ob der Werkfremde an der Werkzufahrt abgeholt wird.

4.2 Rauch-, Alkohol- und Drogenverbot

Rauchen sowie Alkohol- und Drogenkonsum sind grundsätzlich am Standort (auch in Fahrzeugen) verboten (Ausnahme vom Rauchverbot: speziell gekennzeichnete Bereiche).

4.3 Betreten von Betriebsgebäuden oder Werksbereichen

Ohne die Begleitung eines befugten WKW-Mitarbeiters dürfen betriebsfremde Personen ausschließlich die Bereiche, Gebäude und Räume betreten, die (schriftlich) mit der zuständigen Person bzw. dem Auftragsverantwortlichen im Werk festgelegt wurden.

Bereiche und Räume mit besonderen Gefahren sind grundsätzlich nicht ohne spezielle Unterweisung und Begleitung eines befugten WKW-Mitarbeiters zu betreten.

Jeder Betriebsfremde, der ein Gebäude (insbesondere Betrieb mit Meldestelle, Labor, Verwaltung) betritt, ist verpflichtet, sich bei den Mitarbeitern vor Ort an- und abzumelden.

Besucher dürfen sich auf dem Werkgelände grundsätzlich nur in Begleitung eines Werkangehörigen bewegen.

4.4 Verschwiegenheitspflicht

Alle Besucher und Fremdfirmen haben die von ihnen erlangten Kenntnisse über betriebliche oder geschäftliche Abläufe von WKW sowie alle diese betreffenden technischen und kaufmännischen Informationen streng vertraulich zu behandeln.

4.5 Sofortmaßnahmen und Verhalten bei Unfall- und Schadensereignissen

Nach Unfall- und Schadensereignissen sind unverzüglich alle notwendigen Sofortmaßnahmen zu ergreifen, um die Verletzten zu versorgen und etwaige Folgeschäden zu vermeiden.

Im Schadensfall gilt:

- Rettungsarbeiten nicht behindern.
- Nicht durch ausgelaufene Flüssigkeiten, unbekannte Feststoffe, Stäube oder austretende Gaswolken und Brandrauch laufen oder fahren.
- Gesperrte Bereiche nicht betreten oder befahren.

Im Fall einer Gefahr oder beim Ertönen akustischer oder optischer Gefahrensignale gilt:

- Gefahrenbereich verlassen.
- Unverzüglich die ausgewiesenen Sammelplätze aufsuchen (Beachtung der ausgehängten Flucht-/Rettungswegpläne).
- Weisungen des Betriebspersonals/Rettungsdiensts befolgen.

Notruf

Notruf – Feuerwehr (Feuer, Unfall, Rettungswagen)

Telefonnummer Werkanschluss:

0-112

Telefonnummer von externen Telefonanschlüssen/Handys:

112

Erste Hilfe

Bei der Notwendigkeit medizinischer Hilfeleistung sind Ersthelfer (siehe Aushänge) und der Ansprechpartner hinzuzuziehen bzw. zu informieren.

4.6 Umweltschadensereignisse

Werkfremde melden Schadensereignisse, die die Umwelt betreffen (z. B. Emissionsereignisse), dem Auftrags-/Projektverantwortlichen oder einem anderen Werkangehörigen, der unverzüglich die Verantwortlichen der Abteilung Umweltschutz kontaktiert. Diese leiten ggf. weitere Maßnahmen ein.

4.7 Straßenverkehr am Standort

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt für alle Fahrzeuge am Standort 20 km/h. Im Übrigen gelten die Regeln der Straßenverkehrsordnung (StVO). Davon abweichend ist zu beachten, dass nur auf gekennzeichneten Plätzen geparkt werden darf.

4.8 Fotografier- und Filmverbot, Gebrauch von Mobiltelefonen

Grundsätzlich ist das Fotografieren und Filmen (z. B. mit Mobiltelefonen, Kameras usw.) am Standort verboten. Ausnahmeregelungen und Veröffentlichungen bedürfen der Genehmigung der WKW Unternehmens-Akademie GmbH. Einzelgenehmigungen können auch durch die zuständigen Geschäftsführer/Werkleiter erteilt werden. Im Übrigen sind die betrieblichen Belange zu berücksichtigen.

4.9 Videoüberwachung

In bestimmten Bereichen wird aus Sicherheitsgründen das Gelände videoüberwacht.

4.10 Störung des Standortfriedens

Es sind sämtliche Handlungen und Verhaltensweisen zu unterlassen, die geeignet sind, den Standortfrieden zu beeinträchtigen. Es ist insbesondere verboten,

- Plakate anzukleben oder Wände zu beschriften,
- Flugblätter, Handzettel oder Druckschriften zu verteilen,
- Waren zu verkaufen oder anzupreisen,
- öffentliche Versammlungen und Veranstaltungen abzuhalten,
- öffentliche parteipolitische Betätigungen auszuführen sowie
- öffentliche Sammlungen von Geld und Unterschriften durchzuführen.

Die Rechte der Arbeitnehmervertretungen und Gewerkschaften nach dem Betriebsverfassungsgesetz und dem Tarifvertragsgesetz bleiben hiervon unberührt.

5 Arbeitsschutz für Fremdfirmen

5.1 Gegenseitige Gefährdungsbeurteilung

Wird im Rahmen der Auftragsvergabe festgestellt, dass eine mögliche gegenseitige Gefährdung vorliegt, wird ein entsprechender Koordinator durch den Auftragsverantwortlichen von WKW benannt. Eine gegenseitige Gefährdung kann sich immer dann ergeben, wenn die Mitarbeiter des Auftragnehmers und der Fremdfirma oder mehrerer Fremdfirmen gleichzeitig und am selben Ort tätig werden.

Ziel der gegenseitigen Gefährdungsbeurteilung ist die Festlegung und Durchführung von Schutzmaßnahmen zur sicheren Gestaltung von Arbeiten.

Beispiele für Tätigkeiten mit gegenseitiger Gefährdung sind:

- handwerkliche und bautechnische Arbeiten (u. a. Steinmetz-, Baumeister-, Zimmerer- und Holzbauarbeiten, Dachdecker-, Klempner-, Metall- und Schmiedearbeiten, Trockenbau-, Tischler- und Stuckateur- oder Gipsarbeiten, Fliesenlegerarbeiten, Arbeiten an Elektroinstallationen oder Isolierarbeiten, Erd-, Mauer-, Beton- und Stahlarbeiten)
- Arbeiten durch Maschinen- und Anlagenerrichter
- ...

Der benannte Koordinator führt zusammen mit dem Verantwortlichen der Fremdfirma eine gemeinsame Gefährdungsbeurteilung durch. Der Koordinator kann gleichzeitig auch der Auftrags-/Projektverantwortliche von WKW sein. Die gegenseitige Gefährdungsbeurteilung ist stets vor Beginn der Arbeiten der Fremdfirma durchzuführen. Für die Dokumentation der gegenseitigen Gefährdungsbeurteilung sind die jeweiligen standortspezifischen Formblätter zu verwenden.

5.2 Einweisung/Unterweisung

Der Auftrags-/Projektverantwortliche oder Koordinator von WKW hat den Verantwortlichen der Fremdfirma vor Aufnahme der Arbeiten einzuweisen. Als Grundlage für die Einweisung gelten neben betriebspezifischen Belangen auch die Inhalte dieser Standortordnung. Die Einweisung des Verantwortlichen der Fremdfirma ist rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten durchzuführen und unter Verwendung der standortspezifischen Formblätter zu dokumentieren. Der Verantwortliche der Fremdfirma verpflichtet sich, die Inhalte der Einweisung an seine Mitarbeiter und ggf. beschäftigte Subunternehmen weiterzugeben.

Die Unterweisung der Fremdfirmenmitarbeiter durch die Fremdfirma ist ebenfalls zu dokumentieren und auf Verlangen dem Auftrags-/Projektverantwortlichen oder Koordinator vorzulegen.

Die Einweisungen und Unterweisungen sind regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich, sowie bei wesentlichen Veränderungen durchzuführen. Wesentliche Veränderungen können sowohl betriebspezifische Gegebenheiten als auch Änderungen der Arbeitsaufträge betreffen.

5.3 Verwendung von Gefahrstoffen

Werden auf dem Standort durch Fremdfirmen Stoffe eingeführt, die als Gefahrstoffe eingestuft sind, müssen diese bei dem Auftrags-/Projektverantwortlichen oder dem Koordinator angemeldet werden. Ein Einführen auf den Standort ist grundsätzlich nicht ohne die Zustimmung des Auftrags-/Projektverantwortlichen oder Koordinators erlaubt. Auf Verlangen sind dem Auftrags-/Projektverantwortlichen oder Koordinator die aktuellen Sicherheitsdatenblätter der Stoffe zur Verfügung zu stellen.

Bei dem Einsatz von Gefahrstoffen muss sichergestellt werden, dass die Gefahrstoffverordnung eingehalten wird. Insbesondere ist durch die Fremdfirma eine Substitutionsprüfung für Gefahrstoffe durchzuführen, und die Gefahrstoffe sind nur in den Mengen im Arbeitsbereich bereitzustellen, die für die Arbeiten erforderlich sind. Zusätzlich sind geeignete Schutzvorkehrungen für einen Störfall zu treffen, bevor mit den Arbeiten begonnen werden darf.

In jedem Fall ist zu prüfen, ob durch den Einsatz der Gefahrstoffe am Standort die Möglichkeit einer gegenseitigen Gefährdung der Mitarbeiter der Fremdfirma und der des Standorts besteht. In diesem Fall ist für die Verwendung von Gefahrstoffen eine gegenseitige Gefährdungsbeurteilung durchzuführen, und es sind Maßnahmen für ein sicheres Arbeiten festzulegen.

6 Mitgeltende Dokumente

Gesetze, Vorschriften und Sicherheitsrichtlinien sind einzuhalten. Bei deren Anwendung und Auslegung entscheiden ggf. die jeweiligen WKW-Fachabteilungen.

Die nachfolgend aufgeführten Dokumente gelten in ihrer jeweils aktuellen Fassung und werden bei Bedarf ausgehändigt bzw. können eingesehen werden:

Fremdfirmen-Management – Sicherheitsrichtlinie für den Einsatz von Fremdfirmen bei der WKW.group

Brandschutzordnung Teil A

7 Weisungsrecht

Bei der Umsetzung und Einhaltung der Standortordnung haben die jeweiligen Fachabteilungen ein funktionales Weisungsrecht.